

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 5755 MHz – 5875 MHz für gewerblich öffentliche Funkanwendungen für breitbandige ortsfeste Verteilsysteme; Broadband Fixed Wireless Access (BFWA)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen im Frequenzbereich 5755 MHz – 5875 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für gewerblich öffentliche, breitbandige, ortsfeste Verteilsysteme, Broadband Fixed Wireless Access (BFWA), zugeteilt. § 65 TKG bleibt davon unberührt.

Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss gemäß § 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

Die Amtsblattverfügung 47/2007 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 5755 MHz – 5875 MHz für gewerblich öffentliche Funkanwendungen für breitbandige ortsfeste Verteilsysteme; Broadband Fixed Wireless Access (BFWA)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 17/2007 vom 29.08.2007, S. 3439, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

	Punkt-zu-Mehrpunkt (P-MP)	Punkt-zu-Punkt (P-P)	Vermaschte Netze (Mesh)	Kombinierte Netze (AP-MP) ⁴⁾
Maximal zulässige mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung in dBm (EIRP) ¹⁾	36	36	33	33
Maximal zulässige spektrale Strahlungsleistungsdichte in dBm/MHz (EIRP) ¹⁾	23	23	20	20
Bereich der Leistungsregelung (TPC) in dB ²⁾	12	12	12	12
Weitere Bestimmungen für den Frequenzbereich 5755 – 5850 MHz	Dynamisches Frequenzwahlverfahren (DFS) ³⁾			

¹⁾ Die angegebenen Grenzwerte für die maximal zulässige mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) bzw. für die maximal zulässige spektrale Strahlungsleistungsdichte beziehen sich auf die BFWA-Funkstelle, wobei sich bei gepulsten Aussendungen der Mittelwert bei dem maximal möglichen Pegel (0 dB Leistungsregelung) auf den Puls bezieht. Abhängig von der Kanalbandbreite ist der jeweils strengere Wert maßgebend. Falls die Aussendung über mehrere Antennen einer BFWA-Funkstelle erfolgt, ist die Summenleistung bezogen auf die Funkstelle maßgebend. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 502.

²⁾ Durch die Leistungsregelung (Transmit Power Control, TPC) wird die durchschnittliche Summenleistung reduziert und somit der Einfluss auf Satellitenempfänger in der Summe reduziert. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 502.

³⁾ Das dynamische Frequenzwahlverfahren (DFS) dient insbesondere der Vermeidung von Gleichkanalbetrieb mit Radarsystemen. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 502.

⁴⁾ Kombinierte Netze (Any Point to Multipoint, AP-MP) bestehen aus einer Kombination von vermaschten- und Punkt zu Punkt (P-P) bzw. Punkt zu Mehrpunkt- Netzen (P-MP).

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des Frequenzbereiches 5755 – 5875 MHz betrieben werden:

Innerhalb des Frequenzbereichs 5755 – 5875 MHz werden u.a. militärische Radare und Anwendungen des Festen Funkdienstes über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) betrieben. BFWA-Funkanwendungen dürfen diese Funkanwendungen nicht stören und müssen ggfs. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG)
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 302 502 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.